

Stellungnahme von Online-Kündigen zum Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

Insgesamt begrüße ich die Novelle sehr.

Zu §3 Abs. 4

Die große Frage lautet: „Wann ist Geschäftszeit?“

Eine (scheinbar) kurze Frist von 20 Minuten verkommt ja zur Farce, wenn nicht klar geregelt ist, zu welcher Uhrzeit (eigentlich ja nicht einmal an welchem *Tag*) sie zu laufen beginnt. Wenn der momentan vorgeschlagene Wortlaut beibehalten wird, könnte jeder Betreiber nach Belieben verkünden: „Den ganzen April ist bei uns gar keine Geschäftszeit.“

Somit halte ich es für *unbedingt* erforderlich, dass die (Mindest-)Geschäftszeiten einheitlich vorgegeben werden. So weit ich Einblick habe, scheinen für NÜV-Informationen momentan folgende Zeiten branchenüblich zu sein: Montag bis Samstag (außer Feiertag) von 9:00 bis 18:00 Uhr.

Sollte das für die Betreiber nicht zumutbar sein, halte ich es immer noch für sinnvoller, *irgendwelche* Uhrzeit-Standards vorzugeben (und im Gegenzug eventuell auch die 20-Minuten-Frist zu verlängern), als die Kunden mit dem „Geschäftszeiten-Ratespiel“ komplett dem Good-Will der Betreiber auszuliefern.

Zu §13 Abs. 2

Das Portierungsentgelt von € 15,- erscheint mir nach wie vor als zu hoch. Da ja de facto *jeder* Kunde seine Rufnummer mitnehmen möchte, handelt es sich beim Portierungsentgelt in Wahrheit um versteckte Fixkosten (ähnlich der so genannten „Internet-Servicepauschale“). Hier schlage ich vor, den Kunden das Portierungsentgelt (ebenso wie das Entgelt für die NÜV-Information) ein Mal pro Kalenderjahr zu erlassen.

Rechenbeispiel: Wenn ein Kunde von einem Pauschaltarif um € 10,- auf einen um € 9,- umsteigt (also immerhin 10% Preisdifferenz), dann dauert es *über ein Jahr*, bis er die reinen Portierungskosten wieder herinnen hat.

Das Portierungsentgelt stellt also de facto eine Wechsel-Hürde dar, die den freien Wettbewerb behindert.

Eskalationsmöglichkeiten / Schlichtungsverfahren

Was kann der Kunde *in der Praxis* unternehmen, falls der abgebende Betreiber die NÜV-Information nicht liefert?

Im Telekommunikationsgesetz § 122 Abs. 2 heißt es bezüglich des Schlichtungsverfahrens: „wobei insbesondere der jeweiligen Sachlage angepasste Fristen für die Beendigung des Verfahrens zu bestimmen sind“.

In den „Verfahrensrichtlinien für das Schlichtungsverfahren“ in § 2 Abs. d) hat die RTR eine Frist von „sechs Wochen“ festgelegt, bis der Kunde das Schlichtungsverfahren überhaupt *einleiten* kann.

Ich glaube kaum, dass sechs Wochen als „angepasste Frist“ für einen 20-Minuten-Vorgang durchgehen können. Hier sollte die RTR endlich ihrem klaren gesetzlichen Auftrag nachkommen und ein Schlichtungsverfahren mit vernünftigen Fristen einrichten!

Fehler

- §4 Abs. 3a: „des außerordentlicheN Kündigungsrechts“
- §16 Abs. 5: „iSd § 13 Abs. 1b“ muss heißen: § 13 Abs. 1

Insgesamt halte ich die Novelle für einen Schritt vorwärts, wenn auch nur einen kleinen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Landauer, Betreiber von www.online-kuendigen.at
(qualifizierte elektronische Signatur)

18.10.2015